

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 101-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.354

Eingereicht am: 04.06.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wüthrich (Huttwil, SP) (Sprecher/in)
Graf (Interlaken, SP)
Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Es braucht ein BLS-Beteiligungsgesetz

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat in der laufenden Legislatur ein BLS-Beteiligungsgesetz zum Beschluss zu unterbreiten.

Begründung:

Nach Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 sind Art und Umfang von bedeutenden kantonalen Beteiligungen in einem Gesetz zu regeln. Mehrere Rechtsgutachten sind einhellig zum Schluss gekommen, dass die Beteiligung des Kantons Bern an der BKW AG einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Der Grosse Rat hat deshalb in der Märzsession 2018 ein BKW-Beteiligungsgesetz erlassen. Der Kanton Bern ist Mehrheitsaktionär der BKW AG. Wichtigstes Ziel der kantonalen Beteiligung ist, einen Beitrag an die Umsetzung der Energiestrategie zu leisten. Darüber hinaus verfolgt der Kanton mit der Beteiligung auch wirtschafts- und finanzpolitische Ziele. Das Gesetz legt den Rahmen der Kantonsbeteiligung fest. Der Kanton soll mindestens 51 und höchstens 60 Prozent der Anteile der BKW AG halten.

Auch bei der BLS AG ist der Kanton Bern Mehrheitsaktionär. Er hält 55,75 Prozent des Aktienkapitals (Kapitalanteil von 44,3 Mio. CHF). Als zweitgrösstes Bahnunternehmen der Schweiz hinter der SBB ist diese Beteiligung ebenfalls von Bedeutung. Mehrere ehemalige Bahnunter-

nehmen sind in die BLS AG integriert worden (zum Beispiel Regionalverkehr Mittelland). Die BLS hat grosse Investitionen in Rollmaterial getätigt und ist weiter an der Expansion. So hat sich die BLS um insgesamt fünf Fernverkehrskonzessionen beworben, für die keine Abgeltung der öffentlichen Hand bezahlt wird und für die Unternehmen auf eigenes Risiko im liberalisierten Markt die Leistungen anbieten.

Analog zur BKW AG, die im Energiesektor bedeutend ist, lässt sich auch für die BLS AG sagen, dass sie in verschiedenen Tätigkeitsfeldern heute nicht mehr im eigentlichen Sinn eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt (u. a. Güterverkehr), wenngleich ein öffentliches Interesse an ihrer Tätigkeit immer noch besteht. Die BLS AG besitzt mit 420 Kilometern das zweitgrösste normalspurige Eisenbahnnetz der Schweiz und damit einen wichtigen Teil der Bahninfrastruktur der Schweiz, u. a. den Lötschberg-Basistunnel. Der Kanton hält jedoch weiterhin eine bedeutende Beteiligung an der BLS AG. Es besteht daher ein verfassungsrechtlicher Gesetzgebungsauftrag gemäss Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c KV.

Seit Mitte 2018 ist der Kanton Bern zudem nicht mehr mit einem Mitglied des Regierungsrates im Verwaltungsrat der BLS AG vertreten. Er hat gemäss Kantonsverfassung die Aufsicht über die Träger der öffentlichen Aufgabe. Artikel 95 Absatz 3 der Kantonsverfassung fordert eine angemessene Mitwirkung des Grossen Rates. Mit einem BLS-Beteiligungsgesetz kann der Grosse Rat sein Mitwirkungsrecht als Gesetzgeber wahrnehmen und eine politische Diskussion über Art und Umfang der Beteiligung an der BLS AG führen.

Verteiler

- Grosser Rat